

**STADT OBERASBACH**

- Sitzungsperiode 2020-2026 -  
Amt: **Abteilung III**

III-30.1  
Drucksachen-Nr.: **III/0051/2025**

**BESCHLUSSVORLAGE**

<b><u>Gremium:</u></b>	<b><u>Sitzungstermin:</u></b>	<b><u>Status:</u></b>
Stadtrat	23.02.2026	öffentlich

<b><u>Verantwortlich:</u></b>	<b>Thorsten Schlichting</b>
-------------------------------	-----------------------------

**Betreff:**

**Gebühren für vorübergehende Gaststättenerlaubnisse bei Vereinen - Aufhebung des entsprechenden Beschlusses aus der Sitzung StR/022/2016**

**Beschlussvorschlag:**

Der folgende Beschluss des Stadtrats in der Sitzung vom 04.04.2016 (**StR/022/2016**) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben:

„Der Stadtrat Oberasbach beschließt, alle ortsansässigen Vereine von der Festsetzung von Verwaltungsgebühren für die Erteilung einer vorläufigen Gaststättenerlaubnis für alle städtischen Veranstaltungen zu befreien.

Allen nicht ortsansässigen Vereinen wird die Verwaltungsgebühr für die gaststättenrechtliche Erlaubnis an städtischen Veranstaltungen erlassen, wenn eine schriftliche Bestätigung vorgelegt wird, dass die Verkaufserlöse für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden.“

<b>Beratungsergebnis:</b>	Abstimmungsverhältnis	Anwesend: .....
o einstimmig	Ja:.....	o lt. Beschlussvorschlag
o mit Stimmenmehrheit	Nein:.....	o abweichender Beschluss
o Ablehnung -		

**Sachverhalt:**

Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN						
Gesamtkosten der Maßnahme:	n.b. €							
Kosten lt. Beschlussvorschlag:	€							
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:	<table border="1"> <tr> <td>Kostenstelle</td> <td>Sachkonto</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> JA</td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> NEIN</td> <td></td> </tr> </table>	Kostenstelle	Sachkonto	<input type="checkbox"/> JA		<input type="checkbox"/> NEIN		ANSATZ: €
	Kostenstelle	Sachkonto						
<input type="checkbox"/> JA								
<input type="checkbox"/> NEIN								
Jährliche Folgekosten:	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	BETRAG: €						

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 04.04.2016 (**StR/022/2016**) folgenden Beschluss zu TOP 7 gefasst:

„Der Stadtrat Oberasbach beschließt, alle ortsansässigen Vereine von der Festsetzung von Verwaltungsgebühren für die Erteilung einer vorläufigen Gaststättenerlaubnis für alle städtischen Veranstaltungen zu befreien.

Allen nicht ortsansässigen Vereinen wird die Verwaltungsgebühr für die gaststättenrechtliche Erlaubnis an städtischen Veranstaltungen erlassen, wenn eine schriftliche Bestätigung vorgelegt wird, dass die Verkaufserlöse für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden.“

Dieser Beschluss, nach dem Vereine von Gebühren für die Erteilung vorläufiger gaststättenrechtlicher Gestattungen befreit werden, verstößt gegen höherrangiges Recht und ist deshalb aufzuheben.

Die Ermächtigungsgrundlage für die vorübergehende Gestattung eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen ist §12 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG). Hierbei handelt es sich um ein Bundesgesetz, zum amtlichen Vollzug dieser Bestimmung ist die Stadt zuständig, es handelt sich dabei um Ausübung hoheitlicher Gewalt.

Für diese Amtshandlung der Verwaltung **ist** durch das (Landes-) Kostengesetz (KG), da weder sachliche (Art. 3) noch persönliche (Art. 4) Gebührenfreiheit vorliegen, in Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 KG **die Erhebung einer Gebühr** nach Kostenverzeichnis **festgesetzt** und damit angeordnet.

Dies ergibt sich aus dem Aussagecharakter des Grundsatz-Artikels („Die **Behörden** des Staates **erheben für** (...) (**Amtshandlungen**), **Kosten** (Gebühren und Auslagen) nach den Vorschriften dieses Abschnitts“), sowie des fortgesetzten Indikativs des Artikels 6 („Gebühr bemisst sich“, „wird eine Gebühr erhoben“, „beträgt die Gebühr“, etc.).

An keiner Stelle ist eine Ermessensausübung betreffend das ob oder wie der Erhebung

der Kosten, unter welchen im folgenden Kostenverzeichnis unter Tarif Nr. 5.III.7/7 auch die Gebühr zu §° 12 GastG aufgeführt ist, auch nur angedeutet.

Nur bei der Ermittlung der Gebührenhöhe innerhalb des Rahmens hat die festsetzende Stelle einen eingeschränkten Beurteilungsspielraum. Allerdings muss dieser, betreffend die Berücksichtigung des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes, so gelesen werden, dass der Verwaltungsaufwand in seiner tatsächlichen Höhe angesetzt werden muss, und nicht einfach unberücksichtigt bleiben darf.

**Insoweit muss die Stadtverwaltung für diese Amtshandlung zum Vollzug des Bundesgesetzes aufgrund des anwendbaren Landesrechts Kosten erheben.**

Die Nicht-Erhebung von Gebühren für diese Amtshandlung durch die Stadt Oberasbach ist daher rechtswidrig.

Der ein derartiges rechtswidriges Verwaltungshandeln vorschreibende Beschluss ist daher aufzuheben.

Sofern der Stadtrat den Vereinen derartige Kosten nicht zumuten will muss ein anderes Verfahren gefunden werden, um den Vereinen diese Gebühren als freiwillige Leistung wieder zukommen zu lassen, ein Verzicht auf die Erhebung der Verwaltungskosten kommt hierfür nicht in Betracht.

Es gibt keinen Zusammenhang der grundsätzlichen gesetzlichen Verpflichtung zur Kostenerhebung mit der im Juli 2025 beschlossenen Änderung der bayerischen Gaststättenverordnung. Durch diese wurde die Möglichkeit einer gebührenfreien Genehmigungsfiktion nach **§°6a Gewerbeordnung** auf eine bestimmte Kategorie von Gestattungen nach §°12 GastG erstreckt.

Oberasbach, 27.11.2025  
Stadt Oberasbach  
- Abteilung III -  
i.A.  
gez.  
**Schlichting**